

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

Hier und im weiteren Text ist mit der männlichen Form auch immer die weibliche gemeint.

Satzung des Fördervereins BBS II Göttingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der BBS II Göttingen“ (im Folgenden FBG) Sitz in Göttingen. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des FBG ist die Förderung der Berufsausbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die BBS II Göttingen zur Verwirklichung des o.g. steuerbegünstigten Zweckes. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- a) Förderung der beruflichen Bildung in den vielfältigen Schulformen der BBS II,
- b) Unterstützung der Angebote zur Förderung der Schüler*innen,

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

- c) Leistung eines Beitrages zur regionalen Kompetenzentwicklung und Integration aller am Lernprozess Beteiligten in Gesellschaft und Arbeitswelt und
- d) Stärkung der Identifikation und Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft
- e) Förderung von Bildungsprojekten in Entwicklungsländern gem. der DAC-Liste des BMZ

Im Sinne des §60 AO geschieht dies in erster Linie durch

- 1) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- 2) die Förderung des Übergangs der Schüler von der Schule in die berufliche Ausbildung,
- 3) die Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten und die Einwerbung von Drittmitteln des Fördervereins der BBS II Göttingen.
- 4) Den Betrieb eines Zweckbetriebes Schulrestaurant/Kiosk/Internat im Sinne der §§ 66-68 AO

Schulrestaurant und Kiosk

Das Schulrestaurant und der Kiosk befassen sich hauptsächlich mit der Wohlfahrtspflege und sind dementsprechend Zweckbetriebe des FBG (Ausführungserlass zur AO, Abschnitt 58 AEAO – AEAO zu § 66 – Wohlfahrtspflege, Nr. 5)

- Verkauf von Handelswaren, die keine Speisen oder nicht alkoholische Getränke darstellen, beträgt nicht mehr als 5%;

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

- Lehrkräften und Gästen der BBS II kommen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtleistungen zugute.
- Sozial bedürftige Schüler*innen werden kostenfrei voll mit Mittagsverpflegung versorgt. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung „Bildung und Teilhabe“.

Hier werden benachteiligte Schüler*innen und Migranten in der Küche und in der Ausgabe von Speisen und Getränken unterrichtlich eingesetzt. Den Schüler*innen der Berufseinstiegsschule sollen Primärtugenden nähergebracht werden (Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit, Freundlichkeit, Verlässlichkeit...) Darüber hinaus erlernen sie hier Grundlagen des Helfens und Services im Restaurant- und Küchenbetrieb. Im Kundenkontakt erlernen sie die deutsche Sprache.

Internat

Nutznieser sind Schüler*innen deren Wohnort so weit von der BBS II Göttingen entfernt ist, dass eine tägliche Anreise nicht zumutbar ist.

Die Preise werden so gestaltet, dass Gewinne des Vereins auch im Bereich des Zweckbetriebes vermieden werden.

- Unterstützung der geflüchteten Schüler*innen zu deren sozialer und schulischer Reintegration in ihren Herkunftsländern.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Der FBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist gemeinnützig.

Die Mittel sind

- a) zum Nutzen und Wohl der Schüler*innen der BBS II in Göttingen und
- b) zur Entwicklungshilfe im Bereich der Bildung in den Herkunftsländern der Migranten einzusetzen.

Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gleichwohl darf auf Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfall eine adäquate Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ableben des Mitgliedes,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt

- a) falls ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- c) falls ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder
- d) aus einem anderen wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenswart
- d) und dem Geschäftsführer/Protokoll- bzw. Schriftführer.

Gesetzliche Vertreter des FBG im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die gesetzlichen Vertreter sind jeweils alleinvertretungsbefugt.

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen zum Vorstand,
- d) Wahl der Kassenprüfer sowie
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die sonstigen Punkte der Tagesordnung. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet sein. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

§ 11 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer des FBD haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung des Fördervereins der BBS II Göttingen Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des FBG ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindes-

Förderverein der BBS II Göttingen (FBG)

tens fünfzig Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Göttingen, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke an der BBS II Göttingen zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem FBG und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der FBG seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.06.2020 errichtet.